

## Standpunkt des DFH e.V. zum Thema Externat

Der DFH e.V. kann seinen Mitgliedern zum momentanen Zeitpunkt das Anbieten eines Externats für Hebammen in Ausbildung aufgrund ungeklärter Rahmenbedingungen nicht empfehlen.

Unklar ist unter anderem die Dauer des Externats. Hier schreibt §6 (2) des HebG ein Externat „bis zu einer Dauer von 480 Stunden“ vor. Hat die Schülerin weniger als 480 Stunden in der Ausbildung absolviert, wird sie zur Prüfung zugelassen und kann ihr Staatsexamen ablegen. Diese Voraussetzungen reichen jedoch nicht aus, um eine freiberufliche Tätigkeit (z.B. Wochenbettbetreuung oder Kursangebote) mit den Krankenkassen abrechnen zu können, da ihr die volle Stundenzahl an vorgesehener Ausbildungszeit in freiberuflicher Tätigkeit fehlt. Diese fehlenden Stunden muss sie nachholen. Es bedarf dringend einer genauen Definition der inhaltlichen Ziele des Externats und einer Umsetzung in einheitlich festgelegter Stundenzahl bundesweit.

Weiterhin soll das Externat laut Gesetz eindeutig der Vermittlung außerklinischer Lehrinhalte dienen (außerklinische Geburt, Wochenbettverlauf außerhalb der Klinik, interventionsarme physiologische Geburtshilfe, Betreuung bis zum Ende der Stillzeit, Kursleitung).<sup>1 2</sup> Ein Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung der „wesentliche(n) Kenntnisse und Fertigkeiten“ aus dem theoretischen und fachpraktischen Unterricht, um diese in der praktischen Arbeit eigenverantwortlich anwenden zu können.<sup>3</sup> Wie lassen sich diese Forderungen mit der Überlassung dieser wichtigen Ausbildungsinhalte an Hebammen und hebammengeleitete Einrichtungen vereinbaren? Die pädagogische Qualifizierung der ausbildenden Kolleginnen ist ebenso wenig festgelegt wie die Lehrinhalte, die die Schülerin im klinischen Alltag nicht erwerben kann. Dadurch bleiben die Kolleginnen, die das Externat anbieten in einer fragwürdigen Rechtssituation. Es existiert kein Kooperationsvertrag mit dem Träger der Ausbildung, kein Anspruch auf eine angemessene Vergütung für diesen eminent wichtigen Beitrag in der Hebammenausbildung.<sup>4</sup>

Ungeklärt bleiben die Fragen von Versicherung und Haftung im Externat, da Hebammen nur „von der zuständigen Behörde ermächtigt“<sup>5</sup> werden müssen, um die außerklinische Ausbildung anzubieten. Dies birgt sowohl für Lehr-Hebammen als auch für Schülerinnen im Externat haftungsrechtliche Risiken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wesentliche Inhalte der Hebammenausbildung ausschließlich in der außerklinischen Hebammentätigkeit vermittelt werden können. Ohne ein außerklinisches Externat ist die Vermittlung aller vorgeschriebenen Inhalte der HebAPrV nicht umsetzbar. Dies benachteiligt die jetzt in der Ausbildung befindlichen Hebamenschülerinnen und Studierenden, da ein klinisches Externat dies nicht leisten kann.

<sup>1</sup> HebG §6 (2) [https://www.gesetze-im-internet.de/hebg\\_1985/BJNR009020985.html\(6.11.2016\)](https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_1985/BJNR009020985.html(6.11.2016))

<sup>2</sup> Deutscher Hebammenverband: Kriterienkatalog für die praktische Hebammenausbildung im klinischen Bereich, 2015

<sup>3</sup> HebAPrV §1 (1): [http://www.gesetze-im-internet.de/hebapro/BJNR009230981.html\(6.11.2016\)](http://www.gesetze-im-internet.de/hebapro/BJNR009230981.html(6.11.2016))

<sup>4</sup> [http://hebammenverband-hamburg.de/fileadmin/user\\_upload/Empfehlungen\\_des\\_DHV.pdf](http://hebammenverband-hamburg.de/fileadmin/user_upload/Empfehlungen_des_DHV.pdf)

<sup>5</sup> HebG §6 (2) [https://www.gesetze-im-internet.de/hebg\\_1985/BJNR009020985.html\(6.11.2016\)](https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_1985/BJNR009020985.html(6.11.2016))

Um die Qualität der Hebammenausbildung zu erhalten und zu stärken, sollte den Schülerinnen das größtmögliche Spektrum des Hebammenhandwerks vermittelt werden. Um dies sicher zu stellen, sind vom Gesetzgeber schnellstmöglich klare und einheitliche Rahmenbedingungen zu den Themen Inhalt, Dauer und Finanzierung des Externats zu formulieren und umzusetzen. Dies würde eine gute Ausbildung der Schülerinnen gewährleisten, und den Lehr-Hebammen neben klaren Vorgaben und Arbeitshilfen eine adäquate monetäre Wertschätzung für ihren Einsatz bieten. Abschließend machen wir darauf aufmerksam, dass der Hebammenhilfvertrag nach §134 a Abs. 1 SGB V in der Fassung des Schiedspruches 2015 und 2017 unter dem Punkt Qualitätssicherung, §3 Maßnahmen zur Erzielung der Strukturqualität davon ausgeht, dass bei einer Unterbrechung der Berufstätigkeit von 18 Monaten und länger das Leistungsspektrum der freiberuflichen Tätigkeit nicht ohne weiteres wiederaufgenommen werden kann!

Stand: 22.06.2017